



pro audito zürich

ORGANISATION
FÜR MENSCHEN
MIT HÖRPROBLEMEN

STATUTEN

des Vereins

pro audito zürich

A NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen pro audito zürich, Organisation für Menschen mit Hörproblemen besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss, die Förderung und die Betreuung von Menschen mit Hörproblemen sowie die Wahrung ihrer Interessen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Artikel 3 Tätigkeit

Diesen Zweck versucht der Verein insbesondere durch folgende Tätigkeiten zu erreichen:

- a) Verbesserung der sprachlichen Verständigung durch regelmässige Veranstaltung von Kursen (Absehrtraining) für Menschen mit Hörproblemen, welche durch diplomierte Audioagogen erteilt werden. Durchführung von Informationskursen nach Abgabe von Hörgeräten;
- b) Organisation kultureller und geselliger Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Führungen, Theaterbesuche und Ausflüge;
- c) Förderung der allgemeinen und beruflichen Fortbildung von Menschen mit Hörproblemen;
- d) Führung einer Fachstelle für Sozialberatung und Animation.

¹ Die Wahl der männlichen Form beinhaltet auch die weibliche Form. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit des Textes wird hier ausschliesslich die männliche Form verwendet.

B MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehren- und Gönnermitgliedern.

Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele und Statuten des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch einen grösseren Beitrag den Verein unterstützt.

Artikel 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge dürfen den Betrag von CHF 100.-- pro Jahr nicht übersteigen. Die Höhe der Mitglieder- und der Gönnermitgliederbeiträge, wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

Artikel 6 Dauer der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt zuhanden des Vorstandes durch Mitteilung an das Sekretariat; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

C ORGANISATION

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;

- b) der Vorstand;
- c) die Ausschüsse;
- d) die Rechnungsrevisoren.

Im Vorstand und in den ständigen Ausschüssen gemäss Art. 14 wird ein möglichst hoher Anteil an Betroffenen angestrebt.

Artikel 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren auf 2 Jahre sowie die Wahl der Ehrenmitglieder;
- b) die Abnahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung;
- c) die Abnahme des Berichtes der Revisoren;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Abänderung der Statuten;
- f) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) die Festsetzung der Mitglieder- und Gönnermitgliederbeiträge
- h) die Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Mitglieder, Ehren- und Gönnermitglieder sind zu den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Artikel 10 Beschlussfassung

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auflösung des Vereins gemäss Art. 22.

Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Präsidenten,

dem Vizepräsidenten,

dem Aktuar,

dem Quästor

und höchstens 4 weiteren Mitgliedern.

Die Ausschüsse (Art. 14) müssen im Vorstand mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die Verantwortung für die Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er stellt das Budget auf.
- b) die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- c) die Übertragung von Geschäftsführungsfunktionen und speziellen Aufgaben, die Bestellung des Ausschusses für Veranstaltungen sowie weiterer Ausschüsse, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind;
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen;
- e) die Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung, insbesondere die Unterbreitung des Jahresberichtes und der

Jahresrechnung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Traktandenliste und die Einberufung der Mitgliederversammlung;

- f) der Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Gönnermitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung vereinbart werden.

Artikel 13 Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktandenliste, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage im Voraus.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Artikel 14 Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Mindestens ein Mitglied muss dem Vorstand angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand alljährlich über ihre Tätigkeit und über den Einsatz der ihnen zugeteilten Mittel Bericht zu erstatten.

Artikel 15 Rechnungsrevisoren

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung über das Ergebnis an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

D GESCHÄFTSSTELLEN

Artikel 16 Sekretariat

Dem Sekretariat obliegt:

- a) die Ausführung von Aufträgen des Vorstandes;
- b) die Führung der Tagesgeschäfte in administrativer Hinsicht ;
- c) die Koordination der administrativen und organisatorischen Aufgaben für den Ausschuss für Veranstaltungen.

Artikel 17 Unterrichtsdienst

Dem Unterrichtsdienst obliegt:

- a) die Ausführung von Aufträgen des Vorstandes;
- b) die Beratung von Menschen mit Hörproblemen und deren Angehörigen in Bezug auf die Erhaltung oder Verbesserung der sprachlichen Verständigung;
- c) die Ausführung von Aufträgen der Eidgenössischen Invalidenversicherung.

Artikel 18 Fachstelle für Sozialberatung und Animation

Der Fachstelle für Sozialberatung und Animation obliegt:

- a) die Ausführung von Aufträgen des Vorstandes;
- b) die Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und dem Unterrichtsdienst;
- c) die soziale Beratung und Betreuung von Menschen mit Hörproblemen und deren Angehörigen;
- d) die Organisation von Weiterbildungs- und Freizeitkursen.

E FINANZEN

Artikel 19 Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder und Gönnermitglieder;
- b) Beiträgen der Zürcher Stiftung für das Hören;
- c) Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnissen;
- d) Subventionen und Beiträgen der öffentlichen Hand;
- e) Übrigen Einnahmen.

Das Vermögen des Vereins wird unwiderruflich dem gemeinnützigen Zweck im Sinne von Artikel 2 und 3 der Statuten zugewiesen.

Artikel 20 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung.

Artikel 23 Liquidation

Im Falle der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens. Dieses ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlungen vom 3. Mai 2008 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 7. April 2001. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Vorstand:

Die Präsidentin: Gitti Hug, Rechtsanwältin

Der Aktuar: Hans-Ruedi Schwab

Zürich, 14. Mai 2008

Die Präsidentin:
Gitti Hug, Rechtsanwältin

Der Aktuar:
Hans-Ruedi Schwab